

(Inoffizielle Übersetzung)

## Aufklärung des Board of Investment

### Definition und Kriterien für elektrische Fahrzeuge

-----

Um die Investitionsförderung der Aktivität Nr. 4.16, 4.17, 4.18 und 4.19 Herstellung von elektrischen Fahrzeugen in der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 5/2560 vom 3. Mai 2017 und Nr. 2/2562 vom 2. Mai 2019 klarer zu machen, klärt das Board of Investment über Folgendes auf:

#### 1. Definition

„Elektrische Fahrzeuge“ sind Hybrid-Elektrofahrzeuge (Hybrid Electric Vehicles - HEV), Plug-In Hybrid-Elektrofahrzeuge (Plug-In Hybrid Electric Vehicles – PHEV), Batterie-Elektrofahrzeuge (Battery Electric Vehicles -BEV) und Batterie-Elektrobusse.

„Fahrgestell“ ist das tragende Teil von Fahrzeugen exkl. derjenigen Fahrzeugteile, welche hinterher an das Fahrgestell montiert werden, z.B. Stoßstange, Scheinwerfer etc.

#### 2. Kriterien

Förderfähige elektrische Fahrzeuge sind die Fahrzeuge, die durch die in den geförderten Projekten zugelassenen Maschinen produziert werden und deren Produktionsprozesse vom BOI genehmigt sind. Die vor der Förderungsgenehmigung existierenden Automodelle sind nicht förderfähig. Es gibt die folgenden zwei Arten von förderfähigen elektrischen Fahrzeugen:

2.1 Neue Automodelle/wesentliche Änderungen von existierenden Automodellen bedeuten, dass signifikante Änderungen am Fahrgestell vorgenommen wurden und mindestens eine der folgenden Hauptteile selbst produziert wird: Batterien, Traktionsmotoren, Batteriemanagementsysteme oder Fahrsteuerung. Allerdings müssen diese signifikanten Änderungen innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Investitionszertifikats vorgenommen werden. In diesem Fall wird die Körperschaftssteuer gemäß der BOI Bekanntmachung Nr. 5/2560 vom 3. Mai 2017 über die Investitionsförderung von elektrischen Fahrzeugen und den dazugehörigen Teilen und Ausrüstungen befreit.

2.2 Kleine Änderungen sind Änderungen, die nicht unter 2.1 erfolgt sind und mindestens eines der folgenden Hauptteile selbst produziert wird: Batterien, Traktionsmotoren, Batteriemanagementsysteme oder Fahrsteuerungssysteme. Die Fahrzeuge müssen montiert werden. In diesem Fall wird die Körperschaftssteuer gemäß der BOI-

Bekanntmachung Nr. 5/2560 vom 3. Mai 2017 über die Investitionsförderung von elektrischen Fahrzeugen und den dazugehörigen Teilen und Ausrüstungen nicht befreit.

Damit das BOI die Gewährung von Anreizen berücksichtigen kann, müssen die Fahrzeuge, die im Land verkauft werden, die von dem Industrieministerium ausgestellten Eco-Sticker besitzen.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

22. Mai 2019